Gemeinde Riederich

# Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung Gemeinde Riederich

Landkreis Reutlingen

# 13. Fortschreibung

Kindergartenjahr 2021/2022

# Inhaltsverzeichnis


**1 Einleitung 3**

**2 Rechtliche Grundlagen 4**

2.1 Anspruch auf einen Betreuungsplatz 4
2.2 Grundlage für die Datenerhebung 4
2.2.1 Kinder bis zum 3. Lebensjahr 4
2.2.2 Kinder im Alter über 3 Jahren 5

**3 Finanzielle Unterstützung durch Bund und Land 7**

3.1 Betriebskostenförderung des Landes für die Kleinkindbetreuung 7
3.2 Kindergartenförderung des Landes Baden-Württemberg 8
3.3 Interkommunaler Kostenausgleich 9
3.4 Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 11
3.5 Bundesprogramm „Gute-Kita-Gesetz“ 11
3.6 Landesprogramm „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ 13

**4 Aktuelle Situation in den Riedericher Kindertageseinrichtungen 17**

4.1.1 Verpflegung 17
4.1.2 Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen 17
4.1.3 Tagesmütter 18
4.2 Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3) 20
4.2.1 Personal 20
4.2.2 Betreuungsformen 20
4.2.3 Aktuelle Belegungszahlen 21
4.3 Betreuung der Kinder im Alter über 3 Jahren (Ü3) 23
4.3.1 Personal 23
4.3.2 Betreuungsformen 24
4.3.3 Aktuelle Belegungszahlen 26
4.3.4 Kompetenzförderung „Kolibri“ und Eingliederungshilfe 27
4.4 Kernzeit- und Ganztagesbetreuung Gutenbergschule 30
4.4.1 Personal 30
4.4.2 Betreuungsformen 30
4.4.3 Aktuelle Belegungszahlen 31

**5 Örtliche Bedarfsplanung 33**

5.1 Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr 33
5.1.1 Betreuungseinrichtungen U3 33
5.1.2 Kinderzahlen 33
5.2 Betreuung der Kinder im Alter über 3 Jahren 35
5.2.1 Betreuungseinrichtungen Ü3 35
5.2.2 Kinderzahlen 35

**6 Kinderzahlen in Riederich 38**

6.1 Geburtenentwicklung 38
6.2 Tatsächliche Kinderzahlen 38

**7 Finanzierung auf örtlicher Ebene 40**

7.1 Finanzielle Förderung für unter Dreijährige 40
7.1.1 Kostenübersicht U3 40
7.1.2 Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge U3 40
7.2 Finanzielle Förderung für über Dreijährige 42
7.2.1 Kostenübersicht Ü3 42
7.2.2 Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge Ü3 42

**8 Fazit und Ausblick 44**

# 1 Einleitung

Kinder – **K**ummer

Kinder – **I**nteressen

Kinder – **N**eugier

Kinder – **D**ank

Kinder – **E**rfahrungen

Kinder – **R**echte

Eine zuverlässige Betreuung, orientiert an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien, aufzubauen und anbieten zu können ist unser Bestreben als Träger der Kindertageseinrichtungen in unserer Gemeinde.

Alle Kinder sollen in unseren Bildungseinrichtungen ihre Neugier leben, ihre Interessen verwirklichen, ihren Kummer äußern und vor allem ganz viele Erfahrungen sammeln, für die Zeit nach der Kinderkrippe, dem Kindergarten oder der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung.

Wenn es uns – Eltern und Sorgeberechtigten, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, pädagogischem Personal und Tagesmütter – gelingt, die Kinder in dieser Lebensphase adäquat zu begleiten, werden sie uns Dank in vielerlei Form entgegenbringen.

# 2 Rechtliche Grundlagen

Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) sowie das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg bilden gemeinsam die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Kinderbetreuung in Baden-Württemberg.

## 2.1 Anspruch auf einen Betreuungsplatz

Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ist bereits seit vielen Jahren gesetzlich verankert. Gemäß § 3 Abs. 1 KiTaG bzw. § 24 Abs. 3 SGB VIII sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen und dies unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern.

Im Jahr 2013 wurde mit § 24 Abs. 2 SGB VIII auch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege eingeführt. Kinder unter einem Jahr haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf eine Betreuung durch eine Tagesmutter oder in einer Kindertageseinrichtung (§24 Abs. 1 SGB VIII).

Bundesrechtlich verankert ist der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung im Kinderförderungsgesetz. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) setzt die bundesgesetzlichen Forderungen in Landesrecht um. Kernpunkte sind vor allem Fragen der Finanzierung.

## 2.2 Grundlage für die Datenerhebung

Um die tatsächliche Zahl der Kinder mit Anspruch auf einen Betreuungsplatz ermitteln zu können, wurden nachfolgende Zeiträume als Grundlage festgelegt.

### 2.2.1 Kinder bis zum 3. Lebensjahr

Im Kindergartenjahr 2021/2022 haben alle Kinder (jeweils ab dem Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres) einen Platzanspruch, die zwischen dem 01.08.2019 und dem 31.07.2021 geboren wurden. Die Zeiträume verschieben sich für die nachfolgenden Kindergartenjahre um jeweils ein Jahr.

### 2.2.2 Kinder im Alter über 3 Jahren

Gemäß § 73 des Schulgesetzes Baden-Württemberg waren bisher alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Alle Kinder, die nach diesem Stichtag geboren wurden und das dritte Lebensjahr vollendet hatten, können gegenüber der Gemeinde ihren Anspruch auf Betreuung in einem Kindergarten geltend machen.

Das Kultusministerium hat aufgrund einer starken Petition aus Elternkreisen, die sich gegen eine „Früheinschulung von Kindern in Baden-Württemberg" einsetzt, entschieden den Stichtag für die Einschulung vom 30. September auf den 30. Juni eines Kalenderjahres vorzuverlegen. Aufgrund massiver Kritik der kommunalen Spitzenverbände sieht das Kultusministerium eine schrittweise Vorverlegung in drei Abschnitten, beginnend zum Schuljahr 2020/2021, vor. Die Kritik der Kommunen ist in der Tatsache begründet, dass die Vorverlegung des Stichtages bedingt, dass Kinder, die nach dem 30. Juni geboren sind, noch im Kindergarten verbleiben und damit Plätze belegen, die sie im Rahmen der alten Regelung freigemacht hätten. Somit werden insgesamt mehr Betreuungsplätze benötigt.

Um den Trägern der Kindertageseinrichtungen für die Bereitstellung der zusätzlichen Plätze mehr Zeit zu gewähren und für Eltern, die noch einen Betreuungsplatz suchen, das Risiko zu verringern, dass sie wegen fehlender Aufnahmekapazitäten abgewiesen werden, sind folgende drei Schritte vom Kultusministerium vorgesehen:

- Schuljahr 2020/2021
  - Einschulungsstichtag am 31. August 2020
  - Beginn Einschulungskorridor am 01. September 2020
- Schuljahr 2021/2022
  - Einschulungsstichtag am 31. Juli 2021
  - Beginn Einschulungskorridor am 01. August 2021
- Schuljahr 2022/2023
  - Einschulungsstichtag am 30. Juni 2022
  - Beginn Einschulungskorridor am 01. Juli 2022

Durch die Vorverlegung des Einschulungsstichtages vom 30. September auf den 30. Juni würden alle Kinder, die in den Monaten Juli bis September das 6. Lebensjahr vollenden, nicht mehr schulpflichtig. Die Kinder können aber dennoch von den Eltern an der Grundschule angemeldet werden, wodurch die Schulpflicht dann ausgelöst wird. Sie müssen aber nicht angemeldet werden, weil das Schulgesetz für sie aufgrund der Stichtagsverschiebung noch keine Schulpflicht vorsieht. Diese Zeitspanne ist der sogenannte Einschulungskorridor.

Diese Wahlfreiheit soll auch zukünftig erhalten bleiben. Melden Eltern ihr Kind hingegen nicht an der Schule an, weil sie der Überzeugung sind, dass es noch nicht schulreif ist, kann es weiterhin den Kindergarten besuchen.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) hat im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses im Spätherbst 2021 Kultusministerin Theresa Schopper um ein Moratorium bei der Vorverlegung des Einschulungsstichtages für das Schuljahr 2022/2023 auf den 30.06.2022 aufgrund der angespannten Lage bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs gebeten. Die Reaktion der Ministerin fiel aber dergestalt aus, dass der Forderung nach einem Moratorium nicht entsprochen werden könne, da die stufenweise Vorverlegung des Einschulungsstichtags im Schulgesetz geregelt ist und daher dieses für ein Aussetzen der Vorverlegung geändert werden müsste.

Für Riederich können keine konkreten Zahlen benannt werden, wie viele Kinder rein durch diesen veränderten Einschulungsstichtag zukünftig zusätzlich die Kindergärten länger besuchen werden, denn der Elternwille von der Möglichkeit der Schulanmeldung Gebrauch zu machen ist nicht quantifizierbar.

Die Zahl jener Kinder, die durch die Vorverlegung des Stichtags in der Kita verbleiben können, ist in Riederich nach wie vor nur marginal höher. Der Grund dafür liegt an der differenzierten Planung der Platzbelegungen, die jährlich im März zwischen den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und der Sachbearbeiterin für Kindertageseinrichtungen, Frau Polz, vorgenommen wird. Kinder, die im August oder gar im September geboren werden, wurden bisher für die Aufnahmeplanung so betrachtet, als würden sie ab September nicht eingeschult, sondern aufgrund des sehr jungen Alters, zurückgestellt werden.

# 3 Finanzielle Unterstützung durch Bund und Land

Die §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes Baden-Württemberg (FAG) bilden die Grundlage für die Landesbeteiligung an den Kosten für die Kinderbetreuung in den Kommunen. Im Pakt für Familien mit Kindern, ein gemeinsames Positionspapier der Landesregierung Baden-Württemberg mit den kommunalen Spitzenverbänden, wurde bereits im Jahr 2011 das vereinende Ziel einer Verbesserung der Kleinkindbetreuung festgeschrieben. Wichtig war den kommunalen Spitzenverbänden vor allem die Anerkennung der Konnexität („wer bestellt, der bezahlt") verbunden mit einer höheren Landesbeteiligung an den Betriebsausgaben.

## 3.1 Betriebskostenförderung des Landes für die Kleinkindbetreuung

Gemäß dem Pakt für Familien mit Kindern als Teil des Finanzausgleichsgesetzes Baden-Württemberg verpflichtet sich das Land seit dem Jahr 2014 dazu, 68 % der Betriebsausgaben in der Kleinkindbetreuung zu tragen. Auf die Kommunen, Träger und Eltern entfällt der verbleibende Anteil von 32 %.

Handelte es sich in den Jahren 2012 und 2013 noch um eine Festbetragsförderung, welche um Mitfinanzierungsanteile zum Ausbau der Kleinkindbetreuung erweitert wurden, so folgte im Jahr 2014 die Dynamisierung des Landesanteils an den Betriebskosten. Durch den Berechnungsmodus, welcher sich auf die wesentlich niedrigeren Kinderzahlen aus dem zweitvorangegangenen Jahr 2012 bezog, sank die Betriebskostenförderung je Kind drastisch ab. Dies führte in vielen Kommunen – so auch in Riederich – zu eklatanten Finanzierungsdefiziten in der Kleinkindbetreuung. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde im Herbst 2014 von den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission nachfolgendes Vorgehen bei der Berechnung des Kleinkindlastenausgleichs mit dem Land ausgehandelt.

Zur Ermittlung der Betriebsausgaben werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zu Grunde gelegt. Hierbei muss zunächst der Anteil ermittelt werden, der auf die Betreuung der unter Dreijährigen entfällt. Dieser Anteil wird im zweiten Schritt auf der Grundlage der Kinderzahlen und je nach in Anspruch genommenem Betreuungsangebot gewichtet.

Allerdings ergeben sich hieraus zunächst nur die Nettobetriebsausgaben. Um die Bruttobetriebsausgaben zu erhalten, werden die oben genannten Ausgaben gemäß § 29c Abs. 2 FAG pauschal um einen Elternanteil von 20 Prozent (bisher acht Prozent) erhöht. Im Anschluss werden die ermittelten Bruttobetriebsausgaben durch die Anzahl der betreuten Kinder im zweitvorangegangenen Jahr dividiert und mit

der Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. des vorangegangenen Jahres multipliziert.

Die Landesförderung für den Kleinkindbereich betrug im Jahr 2021 insgesamt 1.051 Mio. €.

Für das Jahr 2021 ergab sich für Riederich in Summe eine Landesförderung für den Bereich der unter Dreijährigen von 311.368,20 € bei 19,10 gewichteten Kindern. Dies entspricht im Durchschnitt einer Förderung von 16.302,00 €/Kind.

Die Zuweisungszahlen für das Jahr 2022 lagen zum Erstellungszeitpunkt noch nicht vor, da diese den Gemeinden meist immer im Februar zugehen.

Die Gewichtungsfaktoren für die U3-Betreuung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

| | **Wöchentliche Betreuungszeit in Stunden** | **Gewichtungsfaktor** |
|---|---|---|
| **U3-Betreuung** | bis 15 | 0,3 |
| | mehr als 15 bis 29 | 0,5 |
| | mehr als 29 bis 34 | 0,7 |
| | mehr als 34 bis 39 | 0,8 |
| | mehr als 39 bis 44 | 0,9 |
| | mehr als 44 | 1,0 |

## 3.2 Kindergartenförderung des Landes Baden-Württemberg

Die Kindergartenförderung erfolgt im Jahr 2022 wie bisher nach der Anzahl der in Kindertageseinrichtungen im Vorjahr zum Stichtag 01. März betreuten Kinder von drei bis unter sieben Jahren gemäß der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Verteilung der Mittel an die Standortgemeinde basiert wie bei der Kleinkindbetreuung auf einer Gewichtung nach dem durchschnittlichen täglichen Betreuungsumfang.

Die Landesförderung für den Kindergartenbereich beträgt im Jahr 2022 insgesamt 895,20 Mio. €.

Im Jahr 2021 erhielt die Gemeinde insgesamt 321.136,29 € bei 89,90 gewichteten Kindern. Dies entspricht einer Förderung von 3.572,15 €/Kind.

Die Zuweisungszahlen für das Jahr 2022 lagen zum Erstellungszeitpunkt noch nicht vor, da diese den Gemeinden meist immer im Februar zugehen.

Die Gewichtungsfaktoren für die Ü3-Betreuung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

| | Wöchentliche Betreuungszeit in Stunden | Gewichtungsfaktor |
|---|---|---|
| **Ü3-Betreuung** | bis 29 | 0,4 |
| | mehr als 29 bis 34 | 0,6 |
| | mehr als 34 bis 39 | 0,8 |
| | mehr als 39 bis 44 | 0,9 |
| | mehr als 44 | 1,0 |

## 3.3 Interkommunaler Kostenausgleich

Generell gilt weiterhin als Grundsatz der Landesförderung für die Kinderbetreuung: „Das Geld folgt dem Kind". Dies bedeutet, dass das Land seine Finanzmittel an die Kommunen richtet, in denen die Kinder betreut werden. Der Wohnsitz der Kinder spielt hierbei keine Rolle. In § 8a des KiTaG sind die Grundlagen für die Kostenerstattung geregelt. Die gesetzliche Regelung sieht hierfür eine Spitzabrechnung vor, was mit enormem Aufwand verbunden wäre.

Daher wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, über Pauschalbeträge den Ausgleich vorzunehmen. Diese Beträge basieren auf einer gemeinsamen Empfehlung des Städte- sowie Gemeindetags Baden-Württemberg und werden jährlich neu festgesetzt. Aufgrund der Praktikabilität haben sich daher auch die meisten Kommunen in Baden-Württemberg für diese Vorgehensweise entschieden.

Trotz der Kindergartenförderung des Landes Baden-Württemberg reichen die Finanzmittel nicht aus, um sämtliche Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtungen zu decken. Auch die Empfehlungen zum interkommunalen Kostenausgleich decken lediglich 63% / 75% der entstehenden Kosten im Ü3- Bereich/U3-Bereich. Die verbleibenden Ausgaben sind von der jeweiligen Trägergemeinde zu finanzieren.

Die Empfehlungen zum interkommunalen Kostenausgleich für das Jahr 2021 können der Tabelle auf der nachfolgenden Seite entnommen werden.

| Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG | Kosten/ Platz € | 63 % 75 % gerundet | Faktor/ Stufe | Pauschale FAG-Zuweisungen (€) Gerundet | | Pauschaler Ausgleichsbetrag (€) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 2020 | 2021 | 2020 | 2021 |
| **Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)** | | | | | | | |
| Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtagskindergarten) | 3.466 | 2.184 | 0,4 | 1.310 | 1.429 | 810 | 755 |
| Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche *Regelkindergarten* | 5.254 | 3.310 | 0,6 | 1.965 | 2.143 | 1.248 | 1.167 |
| Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche *VÖ-Kindergarten* | 6.755 | 4.255 | 0,6 | 1.965 | 2.143 | 2.167 | 2.112 |
| Betreuung von über 34 Std./Woche *Regelkindergarten* | 6.255 | 3.941 | 0,8 | 2.620 | 2.858 | 1.206 | 1.083 |
| Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten) | 8.306 | 5.233 | 0,8 | 2.620 | 2.858 | 2.460 | 2.375 |
| Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten) | 9.345 | 5.887 | 0,9 | 2.948 | 3.215 | 2.768 | 2.672 |
| Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten) | 10.383 | 6.542 | 1,0 | 3.275 | 3.572 | 3.076 | 2.970 |
| **Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3)** | | | | | | | |
| Betreuung von bis zu 15 Std./Woche (Betreute Spielgruppe) | 6.755 | 5.066 | 0,3 | 4.632 | 4.891 | 287 | 175 |
| Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtags-Krippe / AM) | 11.258 | 8.443 | 0,5 | 7.721 | 8.151 | 477 | 292 |
| Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche (VÖ-Krippe / AM) | 15.762 | 11.822 | 0,7 | 10.809 | 11.411 | 668 | 411 |
| Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Krippe / AM) | 18.014 | 13.510 | 0,8 | 12.353 | 13.042 | 764 | 468 |
| Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe / AM) | 20.265 | 15.199 | 0,9 | 13.897 | 14.672 | 859 | 527 |
| Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe / AM) | 22.517 | 16.888 | 1,0 | 15.441 | 16.302 | 955 | 586 |

## 3.4 Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“

Der Bund hat mit dem Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017, das vierte Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung für die Jahre 2017 – 2020 aufgelegt. Erstmals konnten auch Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt gefördert werden.

Gemäß der VwV Investitionen Kinderbetreuung können folgende Investitionen gefördert werden:

- Zur Schaffung bedarfsgerechter, zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3) bzw. für Kinder bis zum Schuleintritt (Ü3) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.
- Zum Erhalt von Plätzen für Kinder U3 und für Kinder Ü3 in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die ohne Erhaltungsmaßnahmen bis spätestens zum 30.06.2022 wegfallen würden
- Für Ausstattungsinvestitionen für eine Küche, um eine Mittagsverpflegung orientiert an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) anzubieten
- Zur Schaffung eines Differenzierungs- bzw. Rückzugsraums in Kindertageseinrichtungen zur Inklusion von Kindern mit Behinderung bis zum Schuleintritt

Die Investitionen dürfen nicht vor dem 1. Juli 2016 begonnen worden sein und sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Mittel für Baden-Württemberg belaufen sich auf rund 152 Mio. € und werden in Form von Festbeträgen vergeben.

Das Bundesinvestitionsprogramm war bereits seit Dezember 2018 in hohem Maße überzeichnet und so konnten hunderte Anträge keine Berücksichtigung mehr finden. Aufgrund des nach wie vor hohen Platzmangels und des damit verbundenen Investitionsdrucks bestünde die dringende Notwendigkeit zur Weiterführung bzw. Neuauflage eines solches Förderprogramms, welches aktuell aber bedauerlicherweise noch nicht absehbar ist.

## 3.5 Bundesprogramm „Gute-KiTa-Gesetz“

Die Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen. Im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes stellt der Bund den Ländern bis zum Jahr 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro bereit.

Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Gesetz ist ein Baukasten für eine verbesserte Kinderbetreuung in ganz Deutschland. Die 16 Länder entscheiden dabei durch

Gesetzgebung selbst, welche konkreten Maßnahmen sie vor Ort ergreifen und/oder fördern wollen. Das Gute- Kita-Gesetz umfasst insgesamt zehn mögliche Handlungsfelder:

Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechte Angebote
Betreuungsangebote an Bedürfnissen und Wünschen der Familien ausrichten. (in BW: kein Schwerpunkt)

Handlungsfeld 2: Guter Betreuungsschlüssel
Sicherstellung eines gut ausgewogenen Fachkraft-Kind-Schlüssels, um mehr Zeit für das einzelne Kind zu haben. (in BW: kein Schwerpunkt)

Handlungsfeld 3: Qualifizierte Fachkräfte
Maßnahmen zur Qualifizierung von Anleitern/Anleiterinnen sowie Zeitanteile für eine gut gelingende Anleitung in der Einrichtung. (in BW: Fachkräfteoffensive für die Praxisintegrierte Ausbildung[1] (kurz: PIA))

Handlungsfeld 4: Starke Kitaleitung
Mittel zur Qualifizierung von Einrichtungsleitungen sowie Bereitstellung von entsprechender Leitungszeit. Angestoßen hierdurch soll in Baden-Württemberg erstmalig die Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen finanziell gefördert werden.
Festgelegt wurde ein Sockelbetrag von sechs Stunden pro Woche für allgemeine, einrichtungsbezogenen Tätigkeiten sowie Zeitanteile für die erste Gruppe. Für jede weitere Gruppe der Einrichtung sind zusätzlich zwei Stunden vorgesehen.
Die meisten Träger, darunter auch Riederich[2], haben schon seit Jahren den Bedarf an Leitungszeit für die Führung der Kindertageseinrichtungen erkannt und Zeiten hierfür zur Verfügung gestellt. Diese Zeitdeputate sollten aber, entgegen der Förderung, nicht linear, sondern an der Größe und den speziellen Anforderungen der Einrichtungen trägerintern festgelegt und ausgestaltet werden.

Handlungsfeld 5: Kindgerechte Räume
Räume und Außenflächen so gestalten, dass sie Kreativität fördern, zum Bewegen einladen und Rückzugsorte bieten. (in BW: kein Schwerpunkt)

Handlungsfeld 6: Gesundes Aufwachsen
Sicherstellung einer ausgewogenen Ernährung, der Bewegungsförderung sowie der

[1] Gegenüber der klassischen Fachschulausbildung mit anschließendem Berufspraktikum dauert die PIA drei Jahre an. In dieser Zeit ist die Auszubildende drei Tage an der Fachschule und zwei Tage in der Praxiseinrichtung. Die PIA-Auszubildenden erhalten hierbei ab dem ersten Tag eine Ausbildungsvergütung.
[2] Für die zweigruppigen Kindergärten und die dreigruppige Kinderkrippe stehen in Riederich bereits seit Jahren jeweils pauschal 25% (=10 Wochenstunden) an Leitungszeit, unabhängig von der Gruppenanzahl sowie der Betriebsformen zur Verfügung.

Gesundheitsbildung. (In BW: kein Schwerpunkt, da über Orientierungsplan gut implementiert)

Handlungsfeld 7: Sprachliche Bildung
Fragen, Erklären, Erzählen – Kinder sollten im Kitaalltag Sprache erleben und entdecken können. (in BW: Programm „Kolibri“)

Handlungsfeld 8: Starke Kindertagespflege
Erreichung einer professionellen Qualifizierung sowie besserer Arbeitsbedingungen für Tagesmütter und Tagesväter.

Handlungsfeld 9: Netzwerke für mehr Qualität
Gute frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist Teamarbeit, weshalb Kooperationen gestärkt werden sollen, die die Steuerung des Betreuungsangebots effizienter machen und Qualität weiterentwickeln. (in BW: Evaluation des Orientierungsplans und Einrichtung Mobile Fachdienste)

Handlungsfeld 10: Vielfältige pädagogische Arbeit
Maßnahmen, die passgenau auf die Bedürfnisse aller Kinder zugeschnitten sind, zum Beispiel in den Bereichen Inklusion, Beteiligung und Schutz von Kindern. (in BW: Zuschuss für Inklusion und Kooperation mit der Grundschule)

Geringere Betreuungsgebühren
Die finanzielle Entlastung der Eltern wird im Gute-Kita-Gesetz benannt, stellt aber kein ausgewiesenes Handlungsfeld, noch ein Schwerpunkt in Baden-Württemberg, dar.

## 3.6 Landessprogramm „Pakt für gute Bildung und Betreuung“

Das Gute-Kita-Gesetz des Bundes ergänzt auf Landesebene finanziell die Maßnahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung. Dieser wurde durch das Kultusministerium und die kommunalen Spitzenverbände ausgehandelt und im Januar 2019 durch die Landesregierung beschlossen. Im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung investiert das Land Baden-Württemberg bis 2024 insgesamt bis zu 80 Millionen Euro jährlich in Kitas. Hinzu kommen insgesamt 729 Millionen Euro Bundesmittel. Zur Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung der Kinder sieht der Pakt für gute Bildung und Betreuung folgende Schwerpunkte vor:

Ausbildungsoffensive für Fachkräfte
Die Erfüllung des für den Betrieb zwingend erforderlichen Personalschlüssels stellt immer mehr Träger von Kindertageseinrichtungen vor große Probleme. Der Fachkräftemarkt ist leergefegt und die Anzahl an neuen Fachkräften zu gering. So fehlten laut der Bertelsmann Stiftung im Herbst 2019 im Bundesgebiet bereit über 105.000

pädagogische Fachkräfte. Diese Situation wird sich in den kommenden Jahren noch weiter zuspitzen.
Daher möchte das Land die Träger von Kindertageseinrichtungen mit einer Ausbildungsoffensive unterstützen. Eine Maßnahme ist die Schaffung zusätzlicher PIA-Ausbildungsplätze (PIA = Praxisintegrierte Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieher/innen im dualen Ausbildungssystem über drei Jahre) zu schaffen, um so den steigenden Personalbedarf in den Kitas erfüllen zu können.
Das Land wird ab dem 01.09.2019 für einen befristeten Zeitraum eine Ausbildungspauschale in Höhe von 100 Euro pro Ausbildungsplatz und Monat zahlen, wenn in der jeweiligen Gemeinde von allen Trägern gemeinsam mindestens 25 Prozent mehr PIA-Auszubildende als im Vorjahr 2018 ausgebildet werden. Werden 50 Prozent mehr Auszubildende eingestellt, beträgt die Pauschale 200 Euro pro Person und Monat.
Als weitere Maßnahme wird das Land die Anzahl der Plätze an den Fachschulen für Sozialpädagogik langfristig auf insgesamt fast 6.000 Plätze erhöhen, um der steigenden Zahl an Auszubildenden eine schulische Ausbildung zu ermöglichen.
Die Gemeinde Riederich hat bereits im Jahr 2019 die Stellen für Anerkennungspraktikanten von einer auf vier erhöht, um so ihren Teil zur Ausbildung junge Fachkräfte beizutragen. Mit Blick auf perspektivisch rückläufige Bewerberzahlen und ein breiter aufgestelltes Ausbildungsmodell wurde außerdem im Gemeinderat der ergänzende Beschluss gefasst, bei einem Mangel an Berufspraktikanten alternativ bis zu zwei PIA-Ausbildungsstellen anzubieten.

Verlässliche sprachliche und elementare Förderung

Das bisherige Landesförderprogramm „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ) wurde im November 2019 vom neuen Programm „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri) abgelöst. Nähere Informationen über die inhaltlichen Veränderungen finden sich unter 4.3.4.
In aller Kürze gesagt baut Kolibri auf den bewährten Elementen von SPATZ und dem Programm „Schulreifes Kind“ auf und umfasst zusätzlich die Entwicklungsbereiche der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik sowie der sozial-emotionalen Verhaltensweisen. Neues und zentrales Element ist außerdem ein ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 durch die Kitas verbindlich den Eltern anzubietendes Entwicklungsgespräch im Anschluss an die Einschulungsuntersuchung. In diesem Gespräch beraten Eltern, pädagogische Fachkräfte der Kita und nach Möglichkeit Kooperationslehrkräfte der Grundschulen sowie Vertreter des Gesundheitsamts und von Frühförderstellen gemeinsam über Fördermaßnahmen und treffen eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes zugeschnittene Entscheidung bezüglich der Förderung.
Zusätzlich investiert das Land in die Qualifizierung von Sprachförderkräften. Das Qualifizierungskonzept „Mit Kindern im Gespräch“ wurde von Prof. Susanne Roux von der Pädagogischen Hochschule Weingarten entwickelt. In einem ersten Schritt begann im Frühjahr 2019 die Ausbildung von Multiplikatoren. Diese sollen in einem weiteren Schritt Fortbildungen für zukünftige Sprachförderkräfte anbieten.

Stärkere Unterstützung der Inklusion

In den letzten Jahren nimmt die Zahl derer Kinder immer weiter zu, die bei Eintritt in den Kindergarten einen inklusiven Bedarf aufweisen. Dabei muss der Begriff über die emotionalen, sozialen oder körperlichen Beeinträchtigungen verstanden werden. So haben viele Kinder einen besonderen Bedarf wie z.B. Autismus-Spektrum, besondere familiäre Belastungen, Fluchterfahrungen, welcher im Kindergartenalter noch nicht medizinisch diagnostiziert wird oder z. T. keine Eingliederungshilfe nach sich zieht. Ohne diese Eingliederungshilfe bekommen die Kindertageseinrichtungen keine Entlastung und zusätzliche Unterstützung durch weitere Fachkraftstunden, während ein höherer Betreuungsaufwand jedoch faktisch gegeben ist. Dies wiederum belastet alle am Kindergartenalltag beteiligten Akteure.

Das Land Baden-Württemberg fängt nun an, sich dieser Problemstellung zu stellen. Über eine Erhöhung der FAG-Mittel von jährlich 8,9 Mio. Euro erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen einen finanziellen Zuschuss, der ob seiner Höhe aber lediglich als Anstoßfinanzierung in die richtige Richtung verstanden werden kann und kommunal sinnvoll aufgestockt werden muss.

Der weitaus größere Teil der Inklusions-Maßnahmen ist aber der Einstieg in eine Modellphase in insgesamt acht Stadt- oder Landkreisen, die auf vier Jahre angelegt ist und evaluiert wird. Mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter werden pädagogische Fachkräfte der Kitas und Tagespflegepersonen bei der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung unterstützen.

Es ist vorgesehen, dieses Unterstützungssystem nach Ablauf der Modellphase im September 2023 in allen Stadt- und Landkreisen einzurichten, sofern die Ergebnisse der Evaluation dies bestätigen.

In Riederich wurde im Jahr 2020 zur Unterstützung der Inklusion je Einrichtung eine marginale Erhöhung des Stellenschlüssels um 10 % beschlossen.

Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule

Das Land Baden-Württemberg stellt über die FAG-Zuweisungen zusätzliche finanzielle Mittel von mindestens 1.000 Euro pro Jahr für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule ab 1. Oktober 2019 zur Verfügung. Hierdurch soll die Intensivierung der Kooperation gefördert bzw. bereits vorhandene intensive Kooperationen, wie z. B. das Riedericher Bildungshaus, unterstützt werden, bei denen die Träger der Kindertageseinrichtungen bislang noch keine zusätzlichen Verfügungszeiten für die Fachkräfte erhalten haben.

Das Land fördert seit dem Schuljahr 2012/2013 intensive Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und der entsprechenden Grundschule in der Form, dass jede beteiligte Lehrkraft eine zusätzliche Lehrerwochenstunde erhält. So erhalten auch die Lehrkräfte der Gutenbergschule, die am Bildungshaus mitwirken diese Zusatzstunde, während die kommunalen pädagogischen Fachkräfte aktuell für diese Aufgabe kein zusätzliches Zeitdeputat erhalten.

Mit den zusätzlichen FAG–Mitteln kann in den Kindertageseinrichtungen keine komplette Wochenstunde finanziert werden, sondern es ist vielmehr eine Anstoßfinanzierung. Aufgrund der großen Vorschulkindergruppen sind pro Einrichtung zwei Fachkräfte für das Bildungshaus verantwortlich und es braucht in der Praxis (schon heute) damit zwei Stunden für 2-gruppige Einrichtungen.

Stärkung der Kindertagespflege

Das Land wird sich an den Ausgaben der Kommunen für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren in Höhe von 50 Cent pro Kind und Stunde beteiligen.
Landkreistag, Städtetag und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) werden deshalb den Stundensatz für Tagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern ab drei Jahren um einen Euro auf 5,50 Euro pro Kind in ihren gemeinsamen Empfehlungen anpassen. Außerdem werden die Qualifikationsanforderungen an Tagespflegepersonen erhöht und es muss ein Nachweis der sprachlichen Kompetenzen der Tagespflegepersonen erfolgen, sofern kein deutscher Schulabschluss vorliegt.

Forum Frühkindliche Bildung

Das Kultusministerium wird im Jahr 2020 das „Forum Frühkindliche Bildung" als zentrale Einrichtung des Landes für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung errichten. Das Forum verfolgt als Ziele die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die individuelle Förderung aller Kinder, die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in ihrer Arbeit und die praxisorientierte Forschung in der Frühpädagogik.
Das Forum soll wissenschaftliche Erkenntnisse für die Praxis verfügbar machen und Erfahrungen sowie Themen aus der Praxis für die wissenschaftliche Arbeit aufgreifen. Durch diesen Austausch von Praxis und Wissenschaft sichert das Forum die Weiterentwicklung der Qualität im frühkindlichen Bereich unter Beachtung der Trägerverantwortung.

Evaluation des Orientierungsplans

Das Land stellt 200.000 Euro bereit, um zu überprüfen, inwieweit die Ziele sowie die einzelnen Handlungsfelder in der Praxis umgesetzt werden und inwieweit der Orientierungsplan an aktuelle Herausforderungen angepasst werden muss. Die Evaluation befindet sich aktuell in der Vorbereitung und soll ab dem Jahr 2020 durch das Forum Frühkindliche Bildung begleitet werden.

# 4 Aktuelle Situation in den Riedericher Kindertageseinrichtungen

### 4.1.1 Verpflegung

Seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 ist grundsätzlich vorgesehen in der Kinderkrippe, der Ganztagesgruppe im Kindergarten Auf der Raise, der Ganztagesgruppe im Kindergarten Bismarckstraße sowie der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung an der Gutenbergschule in vier Riedericher Kindertageseinrichtungen eine warme Mittagsmahlzeit anzubieten.

Aufgrund des deutlichen Personalmangels kann bereits seit längerer Zeit das warme Mittagessen im Kindergarten Auf der Raise leider nicht realisiert werden.

Vom Kindergarten- bzw. Schuljahr 2013/2014 an wurden die Einrichtungen vom Essenslieferanten Robin Cook aus Stuttgart beliefert. Nachdem Im Jahr 2017 Robin Cook an die Firma Meyer Menü verkauft und die Küche an den Standort Heilbronn verlegt wurde, nahm die Qualität kontinuierlich ab, weshalb das Vertragsverhältnis zum 28.02.2018 beendet wurde.

Seit 01.03.2018 übernimmt die Firma „Der Topfgucker“ aus Reutlingen die Anlieferung des warmen Mittagessens in den Riedericher Einrichtungen. Das Essen findet nach wie vor durchweg positiv Resonanz und auch die Zusammenarbeit gestaltet sich erfreulicherweise unkompliziert.

### 4.1.2 Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

Mit der Eröffnung der Kinderkrippe im Jahr 2013 wurde auch die Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen komplett überarbeitet und unter anderem die Systematik der Gebührenerhebung leicht verändert. Die Anzahl der Einkommensstufen wurde auf sieben erhöht und auch für den Kleinkindbereich wurde die Systematik analog der Gebührenerfassung für die Betreuung über Dreijähriger aufgebaut.

Mit der Neufassung vom September 2014 wurde die Systematik der Gebührenerhebung konsequenterweise auch auf die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung übertragen.

In der Fassung vom 27.06.2018 wurden die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Riederich letztmalig angepasst und die „gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ (im Folgenden: Landesrichtwerte) vom

08.05.2017 zugrunde gelegt. Diese werden in zweijährigem Turnus für die kommenden zwei Kindergartenjahre festgesetzt und herausgegeben.
Ziel der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden ist nach wie vor, einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch die Beteiligung der Eltern, mittels Erhebung von Betreuungsgebühren, zu erreichen.

Nach den Steigerungen im Bereich der Landesrichtwerte, wurde der politische Faktor im Zuge der Gebührenanpassung nicht erhöht. Er verblieb somit im Bereich der Kinderkrippe seit Einführung bei 0,5 und im Bereich der Kindergärten bei 0,8. Die Absicht, den politischen Faktor im Bereich des Kindergartens in absehbarer Zeit auf 1,0 anzuheben wurde hierdurch aber dem Grundsatze nach nicht in Frage gestellt.

In der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung, in der es keine Empfehlungen durch die Landesrichtwerte gibt, wurde der der Berechnung zugrunde gelegte Basiswert von 78 € ebenfalls um 3,1 % auf 80,41 € erhöht. Somit ist eine Gleichbehandlung aller Zahlungspflichtigen im Bereich der Betreuungsgebühren gewährleistet. In der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung kommt kein politischer Faktor zur Anwendung.

Aufgrund der Corona-Pandemie und des enormen Personalmangels kam es in den Jahren 2020 und 2021 immer wieder zu Betriebsuntersagungen und Einschränkungen bei den Betreuungszeiten. Letztere halten bis heute an, weshalb die Gemeindeverwaltung es für nicht vertretbar erachtet, aktuell die Betreuungsgebühren an die aktuellen Landesrichtwerte anzupassen und damit zu erhöhen.

### 4.1.3 Tagesmütter

Tagesmütter erhalten von der Gemeinde eine monatliche Platzpauschale pro betreutem Kind in Höhe von 70,00 €. Diese Bezahlung stellt eine reine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde dar, die aber als wichtig und gewinnbringend angesehen wird. Vor allem für benötigte Betreuungszeiten außerhalb des Zeitfensters von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr kann das Angebot der Tagesmütter eine ergänzende Lösung für Eltern/Personenberechtigte zum kommunalen Betreuungsangebot sein.

Nachdem es lange Zeit keine Tagesmütter in Riederich gab, üben derzeit zwei Bürgerinnen diesen wichtigen Beruf aus. Dabei kann jede der Tagesmütter bis zu zehn Betreuungsplätze im Sharing-Modell vergeben, wobei insgesamt maximal fünf Kinder, und davon maximal drei U3-Kinder, gleichzeitig anwesend sein dürfen. Auf Nachfrage wurde seitens des Tagesmüttervereins Reutlingen e. V. bestätigt, dass die Auslastung bei beiden Tagesmüttern gut sei und derzeit ausschließlich U3-Kinder betreut werden.

Wünschenswert wäre es, wenn sich in Zukunft noch weitere Tagesmütter in der Gemeinde finden würden, da der Betreuungsbedarf in den vergangenen Jahren stets vorhanden war und gewachsen ist.

## 4.2 Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3)

### 4.2.1 Personal

Im Herbst 2013 wurde die Kinderkrippe in der Gutenbergstraße offiziell in Betrieb genommen. Seit dem 01. September 2014 ist auch die dritte Gruppe eröffnet. Drei Gruppen mit jeweils zehn Kindern unter drei Jahren können in diesen Räumlichkeiten betreut werden.

Neben der Leiterin der Einrichtung, Frau Evelin Weirauch, kümmern sich weitere acht pädagogische Fachkräfte um die Betreuung der Kleinkinder.
Unterstützt wird das Krippenteam durch eine Hauswirtschaftskraft, welche nicht pädagogische Aufgaben des Krippenalltags und -ablaufs übernimmt.
Für die Kinderkrippe wurde ein Mindestpersonalschlüssel von insgesamt 7,84 Stellen festgelegt. Für krankheits- und fortbildungsbedingte Ausfälle steht der Krippe eine Vertretungskraft zur Verfügung. Sollte der Personalschlüssel trotz Vertretungskraft und interne Vertretung nicht gewährleistet werden, so reduziert sich die Betreuungszeit entsprechend der fehlenden Stellenanteile.

Aufgrund mehrerer Schwangerschaften und Elternzeit bedingter Ausfälle, kann der Personalschlüssel für den vollbetrieb derzeit nicht erreicht werden.

### 4.2.2 Betreuungsformen

Im Jahr 2013 wurde an rund 100 Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern unter drei Jahren in Riederich ein Umfragebogen zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs verschickt. Die Ergebnisse der Umfrage bildeten die Grundlage für die Festlegung der Betreuungsmodelle. Seit dem 01. September 2014 wird auch das Modell der Ganztagesbetreuung angeboten. Das Betreuungsangebot der Kinderkrippe umfasst aktuell folgende Betreuungsformen:

| Modell-Nr. | Bezeichnung | Betreuungszeit | Betreuungszeit (Tage x Stunden) | Mittagessen verpflichtend |
|---|---|---|---|---|
| 1 | HT 20 | 8.30 - 12.30 | 5 x 4 | |
| 1.1 | HT 25 | 7.30 - 12.30 | 5 x 5 | |
| 2 | VÖ 30 | 8.30 - 14.30 | 5 x 6 | x |
| 2.1 | VÖ 35 | 7.30 - 14.30 | 5 x 7 | x |
| 3 | GT 40 | 7.30 - 15.30 | 5 x 8 | x |

Seit dem Jahr 2019 zeigt sich Im Rahmen des Platzvergabeverfahrens, welches im Frühjahr eines jeden Jahres durchgeführt wird, immer wieder ein gesteigerter Bedarf von Eltern an VÖ35- und GT-Plätzen. Dieser Betreuungsbedarf hat sich über die vergangenen zwei bis drei Jahre verstetigt, ohne dass ihm jeweils entsprochen werden konnte. Daher erhielt ein Teil der Eltern in der Vergangenheit entsprechende Absagen. Durch seinen Beschluss in der Sitzung im Mai 2021 hat der Gemeinderat entschieden, diesem Bedarf Rechnung zu tragen und die Betreuungszeiten sowie Gruppenzusammensetzungen ab dem 01.09.2021 wie folgt zu regeln:

- Gruppe 1: HT20 und HT25 als mögliche Betreuungsformen
  Betreuung von Montag bis Freitag bis zu vier bzw. fünf Stunden täglich.
- Gruppe 2: VÖ30 und VÖ35 als mögliche Betreuungsformen
  Betreuung von Montag bis Freitag bis zu sechs bzw. sieben Stunden täglich.
- Gruppe 3: VÖ35 und GT40 als mögliche Betreuungsformen
  Betreuung von Montag bis Freitag bis zu sieben bzw. acht Stunden täglich.

Unterstrichen ist immer die weitergehende und damit die der Personalstellenberechnung zugrunde legende Betreuungsform.

### 4.2.3 Aktuelle Belegungszahlen

Die Zahlen zeigen den Stand zum 01.10.2021, da dies den jährliche Referenzzeitpunkt darstellt:

| Einrichtung | Einrichtungsleitung | Gruppen | Plätze | Belegung |
|---|---|---|---|---|
| Kinderkrippe | Frau Weirauch | unter 4.2.2 genannte Betreuungsformen | 30 | 21 |
| TigeR | Tagesmütter | Individuelle Betreuungszeiten | 9 | 7 |
| **SUMME** | | | **39** | **28** |

Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 werden zum Stand von 01. Oktober 2021 acht Kinder in den Kindergarten übergehen, währenddessen bereits für 18 Kinder Interesse zur Betreuung bekundet wurde bzw. zum Teil mittlerweile auch schon Anmeldungen sowie Aufnahmen erfolgt sind. Dies bestätigt die kontinuierlich sehr gute Nachfrage an Betreuungsplätzen auch im U3-Bereich.

Die Betreuung der Kinder unter drei Jahren erfolgt in Riederich neben der Kinderkrippe auch durch die Tagespflege in geeigneten Räumlichkeiten, kurz: „TigeR“, im Seniorenhaus der Beutel-Launer-Stiftung, Entenbachstraße 28.

Die TigeR-Gruppe ist eine Kooperation der Gemeinde mit dem Tagesmütterverein Reutlingen e.V. Insgesamt können neun Kinder nach individuellen Betreuungszeiten betreut werden. Derzeit reduziert sich temporär die maximale Platzkapazität auf sieben Plätze, da aktuell keine Tagesmutter mit Fachkraftqualifizierung vor Ort tätig ist. Nachdem aber zwei Kolleginnen im Riedericher TigeR diese berufsbegleitend absolvieren, wird perspektivisch wieder die Aufnahme von neun Kindern möglich sein.

Im Rahmen des Neubaus des Hauses der Generationen auf dem Baldauf-Areal, entstehen dort neue, größere und modernere Räumlichkeiten für die TigeR-Gruppe, um dieser wichtigen Betreuungseinrichtung eine zeitgemäße und dauerhafte Perspektive im Ort zu bieten.

## 4.3 Betreuung der Kinder im Alter über 3 Jahren (Ü3)

### 4.3.1 Personal

Für den Bereich der über Dreijährigen und somit für die Betreuung in den Kindergärten sind derzeit 26 pädagogische Fachkräfte bei der Gemeinde Riederich unter Vertrag. Hierzu zählen auch die Inklusions- und Sprachförderkräfte.

Seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 verfügen die Kindergärten Auf der Raise und Bismarckstraße erstmals über Einrichtungsleitungen. Zu diesem wichtigen und notwendigen Schritt hatte sich der Gemeinderat im April 2015 entschlossen. Im Oktober 2016 hat der Gemeinderat auch für die Weiherstraße diese Entscheidung getroffen und den Gesamtpersonalschlüssel angehoben, um so auch die Zeiten für die Leitungsfreistellung abdecken zu können. Die vierte Leitungsstelle konnte zum 01.10.2020 mit Frau Michaela Bartsch erfolgreich besetzt werden.

Die Kindergartenteams Auf der Raise und Bismarckstraße verfügen zusätzlich jeweils über eine Hauswirtschaftskraft, welche das pädagogische Personal im Bereich des Mittagessens sowie weiteren hauswirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützen.

Aktuell befinden sich zwei pädagogische Fachkräfte in Elternzeit, eine Mitarbeitende ist langzeiterkrankt und zwei weitere können aufgrund der Zugehörigkeit zur Corona-Risikogruppe nicht am Kind eingesetzt werden.

Die Personalschlüssel in den Kindergärten stellen sich wie folgt dar:

- Kindergarten Auf der Raise: 6,63 Stellen
- Kindergarten Bismarckstraße: 7,11 Stellen
- Kindergarten Weiherstraße: 12,97 Stellen

Für Krankheitsausfälle und Fortbildungen steht den Kindergärten seit einigen Jahren ein Vertretungspool mit derzeit fünf Minijob-Kräften zur Verfügung. Dieser Vertretungspool kommt aber angesichts der Vielzahl an Vertretungen immer wieder an seine Leistungsgrenzen, weshalb der Gemeinderat sich in seiner Sitzung vom 21.03.2018 dazu entschlossen hat eine 50%-Vertretungsstelle zu schaffen. Diese ist derzeit leider ebenfalls vakant und kann angesichts des Fachkräftemangels auch mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht besetzt werden. Daher wurden in den o. g. Personalschlüssel für die Zukunft Stellenanteile für interne Vertretungssituationen berücksichtigt.

Aufgrund der o. g. Ausfälle sowie des ausgezehrten Fachkräftemarktes können der Personalschlüssel in keinem der Kindergärten erreicht werden, sondern werden z. T. deutlich unterschritten.
Wenn der Personalschlüssel trotz Vertretungskraft und interne Vertretung nicht gewährleistet werden kann, so reduziert sich die Betreuungszeit entsprechend der fehlenden Stellenanteile. Dies führt in allen drei Kindergärten bereits seit längerem zu, zum Teil größeren und zum Teil geringfügigen, Kürzungen der Betreuungszeiten.

### 4.3.2 Betreuungsformen

Im Rahmen einer Bedarfsabfrage über die notwendigen Betreuungszeiten in den Betreuungseinrichtungen über Dreijähriger hat die Verwaltung im Frühjahr 2014 ermittelt, welche Betreuungsformen aktuell in Riederich nachgefragt sind.
Auf Basis der nachfolgend dargestellten Ergebnisse hieraus, wurde das Leistungsangebot der Gemeinde Riederich neu ausgerichtet. In absehbarer Zukunft sollte eine erneute Bedarfsabfrage bei allen potentiell in Frage kommenden Familien erfolgen.

| Modell Nr. | Bezeichnung | Betreuungszeit | Betreuungszeit (Tage x Stunden) | Gebühren gemäß Anlage Betreuungsgebühren | Mittagstisch verpflichtend | Gewünschte Betreuungsform - Rückmeldungen | Angaben in Prozent | Modell Nr. | Absolute Kinderzahlen bei rund 150 Kinder und 93 % Anwesenheit | Planangebot bei jeweils 2 Gruppen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | RG | 8.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 | (Montag bis Donnerstag 6,5 + Freitag 4) | bis 6 h täglich | nicht möglich | **32,50** | 38,24 | 38,24 | 53 | 56 |
| 2.1 | VÖ 30 | 7.00-13.00 | (5 x 6) | bis 6 h täglich | nein | **16,17** | 19,02 | 34,12 | 48 | 50 |
| 2.2 | VÖ 35 | 7.00 - 14.00 | (5 x 7) | bis 7 h täglich | ja | **6,17** | 7,25 | | | |
| | | 7.30 - 14.30 | (5 x 7) | bis 7 h täglich | ja | **6,67** | 7,84 | | | |
| 3.1 | GT 40 | 7.00 - 15.00 | (5 x 8) | bis 8 h täglich | ja | **0,50** | 0,59 | 27,65 | 39 | 40 |
| | | 8.00 - 16.00 | (5 x 8) | bis 8 h täglich | ja | **10,50** | 12,35 | | | |
| 3.3 | GT 50 | 7.00 - 17.00 | (5 x 10) | bis 10 h täglich | ja | **12,50** | 14,71 | | | |

Aufgrund der stetig steigenden Kinderzahlen und fehlenden Kapazitäten entschied sich der Gemeinderat zum Kindergartenjahr 2018/2019 eine siebte Kindergartengruppe im Ort, am Standort Weiherstraße, einzurichten.

Angesichts fehlender Bestandsräumlichkeiten wurde diese Erweiterung durch einen Modulbau realisiert, welcher zum Oktober 2018 in Betrieb genommen wurde. Nachdem aber auch diese Erweiterung schnell zu klein wurde, erfolgt im Frühjahr 2021 die zweite Erweiterung mit zusätzliche Modulen und einem zweiten Garten auf dem, an den Kindergarten Weiherstraße, angrenzenden Grundstück der katholischen Kirchengemeinde. Am Standort Weiherstraße befinden sich damit nun ausreichend adäquate Räumlichkeiten zur Betreuung von fünf Kindergartengruppen.

Die folgende Auflistung zeigt die genehmigten und angestrebten Betreuungsangebote in den Kindergärten im Normalbetrieb.

Kindergarten Auf der Raise

Gruppe 1: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)
bis zu 30 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Freitag, jeweils 07.30 – 13.30 Uhr

Gruppe 2: Ganztagesbetreuung (GT45)
bis zu 45 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Freitag, jeweils 07.30 – 16.30 Uhr

Kindergarten Bismarckstraße

Gruppe 1: Verlängerte Öffnungszeiten/Ganztagesbetreuung (VÖ30/GT40)
bis zu 30 bzw. 40 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Freitag, jeweils 07.00 – 13.00 Uhr
bzw.
Montag – Donnerstag, jeweils 07.00 – 15.30 Uhr
Freitag, 07.00 – 13.00 Uhr

Gruppe 2: Ganztagesbetreuung (GT40)
bis zu 40 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Donnerstag, jeweils 07.00 – 15.30 Uhr
Freitag, 07.00 – 13.00 Uhr

Kindergarten Weiherstraße

Gruppe 1+2: Regelbetreuung (RG30,5)
bis zu 30,5 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Freitag, jeweils 08.00 – 12.30 Uhr
Montag – Donnerstag, jeweils 14.00 – 16.00 Uhr

Gruppe 3-5: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)
bis zu 30 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Freitag, jeweils 07.00 – 13.00 Uhr

### 4.3.3 Aktuelle Belegungszahlen

Die Zahlen zeigen den Stand zum 01.10.2021, da dies den jährliche Referenzzeitpunkt darstellt:

| Einrichtung | Gruppe | Betreuungs-plätze | Belegung |
|---|---|---|---|
| Auf der Raise | Ganztagesbetreuung (GT47,5) | 20 | 13 |
| Auf der Raise | Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30) | 25 | 1 |
| Bismarckstraße | Ganztagesgruppe (GT40) | 20 | 16 |
| Bismarckstraße | Verlängerte Öffnungszeiten / Ganztagesbetreuung (VÖ30/GT40) | 25 | 16 |
| Weiherstraße | Regelbetreuung (RG30,5) | 56 | 36 |
| Weiherstraße | Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30) | 75 | 37 |
| **SUMME** | | **221** | **119** |

Bei der Betrachtung der vorstehenden Tabelle müssen zwei Umstände beachtet werden:

- Es wurde jeweils die maximal mögliche Belegung der Gruppe, die sogenannte Höchstgruppenstärke, ausgewiesen. Angestrebt und kommunalpolitisch gewollt ist hingegen die Freihaltung der „Notplätze“ um somit einen besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel und damit eine höhere Betreuungsqualität zu erreichen. Bringt man diese „Notplätze“ (drei pro RG- und VÖ-Gruppe) in Abzug und betrachtet die Normalbelegung, dann resultieren aus den insgesamt möglichen 221 Betreuungsplätze noch **200 Betreuungsplätze**.
- In obenstehender Auflistung sind alle im Normalbetrieb angestrebte Gruppen aufgeführt. Aktuell sind im Kindergarten Auf der Raise aber nur eine und im Kindergarten Weiherstraße nur vier Gruppen, aufgrund des massiven Personalmangels, im Betrieb. Somit ergeben sich in der Maximalbelegung nur höchstens **176 Betreuungsplätze** und in der Normalbelegung maximal **158 Betreuungsplätze**.

Wie in jedem Jahr ist zu berücksichtigen, dass wir uns zum 01. Oktober immer am Beginn des neuen Kindergartenjahres befinden. Dies bedeutet, dass sämtliche Kinder, deren Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Laufe des Kindergartenjahres 2021/2022 nach Vollendung des dritten Lebensjahres entsteht, heute noch nicht im Kindergarten gemeldet sein können. Freie Kapazitäten sind zu diesem Zeitpunkt also unabdingbar. Deutlich wird dies wenn man die Zahl der bereits angemeldeten, noch aufzunehmenden Kinder für das laufende Kindergartenjahr betrachtet.

Beachtet werden muss, dass es sich hier jeweils um die Wunschbetreuung und um Kinder auf der Warteliste handelt. Diese werden zum Teil zunächst in einer anderen Betreuungsform aufgenommen und wechseln bei Freiwerden eines Platzes in die Wunschbetreuung.

| Einrichtung | Gruppe | Belegung | Aufzunehmende Kinder |
|---|---|---|---|
| Auf der Raise | Ganztagesbetreuung (GT47,5) | 13 | 7 |
| Auf der Raise | Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30) | 1 | 3 |
| Bismarckstraße | Ganztagesgruppe (GT40) | 16 | 4 |
| Bismarckstraße | Verlängerte Öffnungszeiten / Ganztagesbetreuung (VÖ30/GT40) | 16 | 6 |
| Weiherstraße | Regelbetreuung (RG30,5) | 36 | 9 |
| Weiherstraße | Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30) | 37 | 17 |
| **SUMME** | | **119** | **45** |

Geht man davon aus, dass es bei den aktuell sieben in Betrieb befindlichen Gruppen und der Maximalbelegung bleibt, so ergib sich zum Ende des Kindergartenjahrs 2021/2022 eine Auslastung von 93,18 %. Die geringfügige Platzreserve dient für mögliche Zuzüge als Puffer.

### 4.3.4 Kompetenzförderung „Kolibri“ und Eingliederungshilfe

Kolibri

Seit einigen Jahren war das Sprachförderprogramm „SPATZ“ – Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf – in den Kindertageseinrichtungen implementiert. Das Förderprogramm stellte finanzielle Mittel zur gezielten Förderung von Kindern mit Zweitsprache Deutsch oder weiteren Förderbedarfen zur Verfügung.

Seit November 2019 wurde das Programm SPATZ vom neuen Programm „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri) abgelöst. Dieses baut auf bereits bewährte Elemente von SPATZ und dem Programm „Schulreifes Kind“ auf. Zusätzlich werden auch die Entwicklungsbereiche der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik sowie der sozial-emotionalen Verhaltensweisen mit abgedeckt.

Die Sprachförderung nimmt einen immer größeren Stellenwert in der pädagogischen Arbeit ein, was die Verstetigung der hohen Anzahl an Fördergruppen deutlich macht.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Änderungen zwischen den Förderprogrammen SPATZ und Kolibri für die kommunale Praxis:

- Pädagogische Fachkräfte die im Rahmen der Sprachförderung eingesetzt werden, müssen in den nächsten Jahren zur inhaltlichen Umsetzung von Kolibri fortgebildet werden, denn das Programm fordert „qualifizierte Sprachförderkräfte". Die konkreten Rahmenbedingungen sind derzeit noch nicht bekannt, es wird sich aber um mehrere Fortbildungstage handeln. Für Nicht-Fachkräfte werden darüber hinaus noch weitere Qualifizierungszeiten anfallen.
- Neues und zentrales Element ist ein durch die Kitas verbindlich den Eltern anzubietendes Entwicklungsgespräch im Anschluss an die Einschulungsuntersuchung. In diesem Gespräch beraten Eltern, pädagogische Fachkräfte der Kita und nach Möglichkeit Kooperationslehrkräfte der Grundschulen sowie Vertreter des Gesundheitsamts und von Frühförderstellen gemeinsam über Fördermaßnahmen und treffen eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes zugeschnittene Entscheidung bezüglich der Förderung. Ausfluss aus diesem Gespräch und der strukturierten Beobachtung, ist auch die Feststellung des Sprachförderbedarfs des Kindes.
  Mit Einstellung einer Fachberatung in Riederich wurde diese Art von Gespräch und andere inhaltliche Forderungen in der frühpädagogischen Arbeit bereits implementiert. In Riederich arbeiten die Kindergärten bei der strukturierten Sprachbeobachtung mit den Verfahren Seldak (Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern) und Sismik (Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen).
- Die Bildung einer Sprachfördergruppe ist bereits ab zwei Kindern möglich, was deutlich unter der Anforderung von SPATZ liegt.
- Eine Förderung in geringerem Umfang, ist auch mit der Angabe von einem einzigen Kind mit Sprachförderbedarf möglich, sofern eine 1:1-Förderung dringend angezeigt ist.

Aktuell verfügt der Kindergarten Weiherstraße über eine, der Kindergarten Bismarckstraße über zwei entsprechende Sprachfördergruppen. Für den Kindergarten Auf der Raise wurde angesichts der angespannten Situation kein Förderantrag gestellt.

<u>Eingliederungshilfe</u>
Mit Stichtag 01. Oktober 2021 erhält kein Kind im Kindergartenjahr 2021/2022 Eingliederungshilfe vom Kreissozialamt Reutlingen.

Grundsätzlich wird der Gemeinde nach Abschluss des Antragsverfahrens vom Gesundheits- bzw. Sozialamt mitgeteilt, dass für ein bestimmtes Kind die Voraussetzungen für entsprechende Eingliederungshilfen gegeben sind. Anschließend ist es Aufgabe der Verwaltung, das notwendige Personal zu stellen, um die besondere Betreuung in der Einrichtung baldmöglichst beginnen zu können. Zwar kann dies in einigen Fällen situationsbedingt sehr schwierig sein, bisher ist es allerdings gelungen, den Bedarf mit einer eigenen Mitarbeiterin abzudecken.

## 4.4 Kernzeit- und Ganztagesbetreuung Gutenbergschule

Seit Oktober 2012 befindet sich die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung an der Gutenbergschule in der Trägerschaft der Gemeinde Riederich. Die Betreuungseinrichtung erfreut sich großer Beliebtheit bei Eltern und Kinder, was sich nicht nur in den Rückmeldungen, sondern auch in den stets hohen sowie steigenden Anmeldezahlen widerspiegelt.

### 4.4.1 Personal

Die federführende Ansprechpartnerinnen der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung sind Frau Tanja Abel und Frau Ulrike Golzem, welche seit dem 01.01.2020 das Leitungstandem bilden. Gemeinsam mit dem vierköpfigen Team betreut die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung bis zu 50 Kinder pro Tag.
Unterstützt wird das Team durch eine Hauswirtschaftskraft, welche nicht pädagogische Aufgaben des Betreuungsalltags und –ablaufs übernimmt sowie das Mittagessen übernimmt.

Zwar handelt es sich bei der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung um keine Kindertageseinrichtung nach dem KiTaG, allerdings sind der Betreuungsalltag und die damit verbundenen Abläufe sehr komplex und bedürfen einer guten Organisation und regelmäßiger Teambesprechungen. In der Vergangenheit reichten die Zeitdeputate zwar aus, um die Betreuungszeiten der Kinder abzudecken, allerdings fehlte es jeher an Verfügungs- und Leitungszeiten. Damit das Team vor Ort gute Arbeit leisten kann, beschloss der Gemeinderat im Dezember 2019, als wichtigen und richtigen Schritt in Sachen Betreuungsqualität, dem Team der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ein Mindestmaß an Verfügungszeiten, analog der Kindergartenteams, zu gewähren.

Das Team der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung kooperiert mit der Gutenbergschule und erhält durch die Fachberatung und der Gemeindeverwaltung entsprechende Unterstützung.

### 4.4.2 Betreuungsformen

Im aktuellen Kindergarten- bzw. Schuljahr bestehen im Normalbetrieb folgende Betreuungszeiten in der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung:

| | |
|---|---|
| Montag | 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr |

Diese Betreuungszeiten schließen alle anderen Angebote mit ein. So können die Eltern auch weiterhin die Betreuungsform 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr ohne eine warme Mahlzeit, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr jeweils mit warmer Mahlzeit für ihr Kind in Anspruch nehmen.

Aufgrund der nach wie vor hohen Nachfrage auch nach langen Betreuungszeiten, stehen diese auch für das aktuelle Schuljahr nicht zur Diskussion, denn ein Betreuungsangebot wird immer dann aufrechterhalten, wenn hierfür ein örtlicher Bedarf konstant vorhanden ist. Als örtlicher Bedarf in der Kernzeitbetreuung wird eine konstante Mindestanmeldezahl von fünf Kindern vorausgesetzt. Hintergrund ist die Anwesenheitspflicht von mindestens zwei Betreuern zu allen Zeiten, an denen ein Kind in der Kernzeitbetreuung betreut wird. Bei weniger als fünf Kindern kann auch in Zukunft ein Angebot aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden.
Bei möglichen Änderungen müssen die Betreuungszeiten auf den tatsächlichen Bedarf hin überprüft werden und der Personalschlüssel angepasst werden.

Die Entwicklung zu immer mehr betreuten Kindern ist vor dem Hintergrund der Diskussion über künftige Schulformen in Baden-Württemberg – und somit auch in Riederich – sehr interessant. Ein durchgängiges Angebot von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr entspricht im Wesentlichen den Grundzügen einer Ganztagesgrundschule.

### 4.4.3 Aktuelle Belegungszahlen

Im aktuellen Schuljahr sind im ersten Halbjahr 71 und im zweiten Halbjahr 72 Kinder für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung an der Gutenbergschule angemeldet. Absagen für stark besuchte Tage gab es auch in diesem Schuljahr, da die räumlich beengten Verhältnisse in der Schulküche sowie der Fachklassentrakt in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine Betreuung von mehr als 50 Kindern gleichzeitig nicht zulassen. Die Verpflegung der Kinder mit Mittagessen muss in bis zu drei Schichten erfolgen. Nicht zu vergessen sind hierbei die Schülerinnen und Schüler der Außenklasse der Dreifürstensteinschule Mössingen, die im Nebenraum der Schulküche ebenfalls ihr Mittagessen einnehmen.

Zum Schuljahr 2016/2017 wurden neue, verbindliche Stichtage zur Anmeldung eingeführt, da in der Vergangenheit eine verlässliche Planung und Arbeit aufgrund zu vieler An-, Um- und Abmeldungen nicht möglich war. Dies führte nicht nur in der täglichen Arbeit vor Ort zu Problemen, sondern erhöhte auch den Verwaltungsaufwand extrem. Durch die neue Regelung sind die Kompetenzen und Ansprechpartner für alle Beteiligten klar geregelt. Vereinzelte Anfragen nach Ausnahmeregelungen werden immer noch an die Verwaltung herangetragen, welchen aber nur in tatsächlichen Härtefällen entsprochen werden kann und wird. Diese konsequente Handhabung führt auch zu gewissem Unmut bei den Eltern, weshalb die Verwaltung

im Dialog mit der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung bemüht ist, allen Interessenlagen gerecht zu werden.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 werden bei der Platzvergabe für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung zusätzlich, gemeinsam mit dem Gemeinderat festgelegte, Vergabekriterien sowie ein darauf basierendes Punktesystem angewandt. Dadurch soll eine objektive und gleichbehandelnde Platzvergabe gewährleistet werden.

Es zeigt sich in den letzten Jahren immer wieder, dass einerseits der Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen in der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung immer weiter steigt, aber auch vermehrt die langen Betreuungszeiten bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Beides führt dazu, dass personelle und räumliche Ausstattung immer wieder angepasst werden mussten.

Zusätzlich bestätigt diese Situation die Notwendigkeit perspektivisch die Schulküche sowie den Fachklassentrakt baulich an die Nutzung als Kernzeit- und Ganztagesbetreuung anzupassen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ist seit dem Herbst 2021 beschlossen und soll ab 2026 eine Betreuungslücke schließen, die nach der Kita-Zeit für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden. Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur.
Als größtes Problem wird das Fachkrafterfordernis in der Ganztagesbetreuung angesehen, da hiermit eine weitere ernstzunehmende Verschärfung auf dem ohnehin schwierigen Fachkräftemarkt einhergeht.

# 5 Örtliche Bedarfsplanung

Um zu einer Einschätzung gelangen zu können, ob in Riederich eine ausreichende Zahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht, muss eine örtliche Bedarfsplanung erstellt werden. Gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG sind die Gemeinden zu einer kommunalen Bedarfsplanung verpflichtet. Diese muss vom Gemeinderat beschlossen werden und anschließend dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landratsamt Reutlingen) angezeigt werden. Auch andere Träger auf Gemeindegebiet müssen unter bestimmten Voraussetzungen in den örtlichen Bedarfsplan aufgenommen werden. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt nicht der Fall.

## 5.1 Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr

In drei unterschiedlichen Betreuungsformen (Halbtags, Verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagesbetrieb) werden derzeit die Kinder in der Kinderkrippe betreut. Ergänzend hierzu können Eltern eine Betreuung im Rahmen der bestehenden TigeR-Gruppe in der Entenbachstraße 28 in Anspruch nehmen. Mit diesem Gesamtangebot wird ein großes Spektrum an Betreuungszeiten für Kleinkinder abgedeckt.

### 5.1.1 Betreuungseinrichtungen U3

Folgende Betreuungsangebote stehen derzeit im Gemeindegebiet zur Auswahl:

| Einrichtung | Gruppenzahl | Betreuungsangebote | Plätze |
|---|---|---|---|
| Kinderkrippe | 3 | siehe 4.2.2 | 30 |
| TigeR | 1 | Tagespflege in anderen geeigneten Räumen; individuelle Betreuungszeiten | 9 |
| **SUMME** | | | **39** |

### 5.1.2 Kinderzahlen

Hierbei wird unterschieden, ob Kinder das erste Lebensjahr bereits vollendet haben oder nicht. Zunächst werden lediglich die Kinder betrachtet, die das erste Lebensjahr bereits vollendet haben und somit einen *uneingeschränkten Rechtsanspruch* auf einen Betreuungsplatz besitzen:

| Kindergartenjahr | Geburtenzeitraum für anspruchsberechtigte Kinder | Anzahl der Kinder | Verfügbare Plätze | max. mögliche Betreuungsquote |
|---|---|---|---|---|
| 2019/2020 | 01.08.2017 – 31.07.2019 | 95 | 39 | 41,05 % |
| 2020/2021 | 01.08.2018 – 31.07.2020 | 89 | 39 | 43,82 % |
| 2021/2022 | 01.08.2019 – 31.07.2021 | 79 | 39 | 49,37 % |

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 3 KiTaG sind die Kommunen verpflichtet darauf hinzuwirken, dass auch für Kinder unter einem Jahr ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten wird. Für diese Kinder gilt seit dem 01. August 2013 der *eingeschränkte Rechtsanspruch* auf einen Betreuungsplatz, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.

Berechnet man also die absolute Zahl der unter Dreijährigen, ergibt sich folgende Konstellation:

| Kindergartenjahr | Geburtenzeitraum für anspruchsberechtigte Kinder | Anzahl der Kinder | Verfügbare Plätze | max. mögliche Betreuungsquote |
|---|---|---|---|---|
| 2019/2020 | 01.08.2017 – 31.07.2020 | 131 | 39 | 29,77 % |
| 2020/2021 | 01.08.2018 – 31.07.2021 | 126 | 39 | 30,95 % |
| 2021/2022 | 01.08.2019 – 31.07.2022 | 120[3] | 39 | 32,50 % |

Die Anzahl der Kinder ist im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht gestiegen, allerdings können Geburten nur aufgrund der Durchschnitte der Vorjahre hochgerechnet und Zuzüge nur schwer abgeschätzt werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist von einer, im Vergleich zu den in der Tabelle genannten Zahlen, höheren tatsächlichen Betreuungsquote auszugehen. So werden Kinder zum Teil in Krippen anderer Gemeinden, Firmen-Kitas oder durch Tagespflegepersonen betreut.

[3] Stand zum 01.10.2021 waren 82 Kinder; die angegebene Zahl ist eine Schätzung aufgrund der durchschnittlichen Geburtenzahlen der vergangenen Jahre.

## 5.2 Betreuung der Kinder im Alter über 3 Jahren

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind auch ab Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

### 5.2.1 Betreuungseinrichtungen Ü3

Folgende Angebotsformen sollen den Eltern grundsätzlich im Normalbetrieb angeboten werden.

| Einrichtung | Gruppenzahl | Betreuungsangebote | Plätze |
|---|---|---|---|
| Auf der Raise | 1 | Ganztagesbetreuung (GT45) | 20 |
| Auf der Raise | 1 | Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30) | 25 |
| Bismarckstraße | 1 | Ganztagesgruppe (GT40) | 20 |
| Bismarckstraße | 1 | Verlängerte Öffnungszeiten / Ganztagesbetreuung (VÖ30/GT40) | 25 |
| Weiherstraße | 2 | Regelbetreuung (RG30,5) | 56 |
| Weiherstraße | 3 | Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30) | 75 |
| **SUMME** | | | **221** |

Die Angabe der Plätze ist gemäß der Betriebserlaubnis als maximal mögliche Höchstgruppenstärke zu verstehen. Inhaltlich wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter 4.3.3 verwiesen. Platzreserven für Gruppen mit besonderen Bedarfen sowie Zuzüge sollten vorgehalten werden.

An den bestehenden Betreuungsformen können sich nach Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat auch kurzfristige Änderungen ergeben.

### 5.2.2 Kinderzahlen

Die nachfolgenden Zahlen und Quoten errechnen sich jeweils für das Ende eines Kindergartenjahres, wenn alle Kinder, deren Anspruch auf einen Betreuungsplatz sich erst im Laufe des Kindergartenjahres mit dem dritten Geburtstag ergeben hat (z. B. Ende Juli), die Einrichtung besuchen. Zu diesem Zeitpunkt besuchen daher nahezu vier komplette Jahrgänge unsere Einrichtungen.

Für die in der Tabelle genannten Kindergartenjahre sind zum Stand 01.10.2021 folgende Kinderzahlen maßgebend:

| Kindergartenjahr | Geburtenzeitraum für anspruchsberechtigte Kinder | Anzahl der Kinder | Verfügbare Plätze | max. mögliche Betreuungsquote |
|---|---|---|---|---|
| 2019/2020 | 01.08.2013 – 31.07.2017 | 192 | 171 | 89,06 % |
| 2020/2021 | 01.08.2014 – 31.07.2018 | 197 | 200 | 101,52 % |
| 2021/2022 | 01.08.2015 – 31.07.2019 | 162 | 200 | 123,46 % |
| 2022/2023 | 01.08.2016 – 31.07.2020 | 175 | 200 | 114,29 % |
| 2023/2024 | 01.08.2017 – 31.07.2021 | 165 | 200 | 121,21 % |

Nachdem auf Dauer nicht die Höchstgruppenstärke, sondern die Normalbelegung angestrebt wird, wurde in der obenstehenden Tabelle die Zahl der verfügbaren Plätze bewusst gewählt. Zu beachten ist allerdings erneut, dass die 200 Betreuungsplätze voraussetzen, dass genügend Personal vorhanden ist, um die Gruppen auch in Betrieb nehmen zu können. Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass wenn der Kindergarten Auf der Raise wieder mit zwei Gruppen im Betrieb sein sollte, die fünfte Gruppe am Standort Weiherstraße nicht in Gänze ausgelastet sein wird. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es von Vorteil ist eine solche Platzreserve mit Blick auf die Handlungsfähigkeit in der Trägerschaft zu wissen. Aufgrund der Erweiterung der Kindergartens Weiherstraße kann seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 wieder jeden anspruchsberechtigten Kind ein Betreuungsplatz angeboten werden, auch wenn es sich u. U. nicht um die Wunschbetreuung handelt.

Zu beachten ist, dass die Tabelle die Situation angesichts der absoluten Kinderzahl zeigt und somit die Kinder unberücksichtigt bleiben, die zwar aufgrund des Alters einen Anspruch auf Betreuung haben, diesen aber nicht, in einer anderen Kommune oder in einem Betriebskindergarten in Anspruch nehmen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass nicht alle Kinder tatsächlich die kommunalen Kindertageseinrichtungen vor Ort auch besuchen.

Allgemein wird von einer Quote von 95 % ausgegangen. Die Belegungszahlen sind daher jährlich neu zu ermitteln und zu bewerten. Lag die Besuchsquote in den vergangenen Jahren wiederholt unter dem landesweiten Durchschnitt, so sieht man sich in Riederich aktuell gut aufgestellt, sofern das entsprechende Personal vorhanden sein sollte.

Dennoch müssen in der Praxis ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, um die anspruchsberechtigten Bedarfe abdecken zu können. Eine Platzreserve ist für Zuzüge oder Wechsel von außerörtlichen Kindertageseinrichtungen nach Riederich unerlässlich.

# 6 Kinderzahlen in Riederich

## 6.1 Geburtenentwicklung

Um die künftige Belegung der Krippen- bzw. Kindergartenplätze abschätzen zu können, sind auch die Geburtenzahlen der vergangenen Jahre entscheidend. Die Geburtenzahlen sind immer wieder gewisse Schwankungen unterworfen und so sind sie, nach einem kleinen Einbruch in 2018, im Jahr 2020 wieder auf einem neuen Hoch angekommen, während das Jahr 2021 (Stand: 31.12.2021) ein geburtenschwaches war.

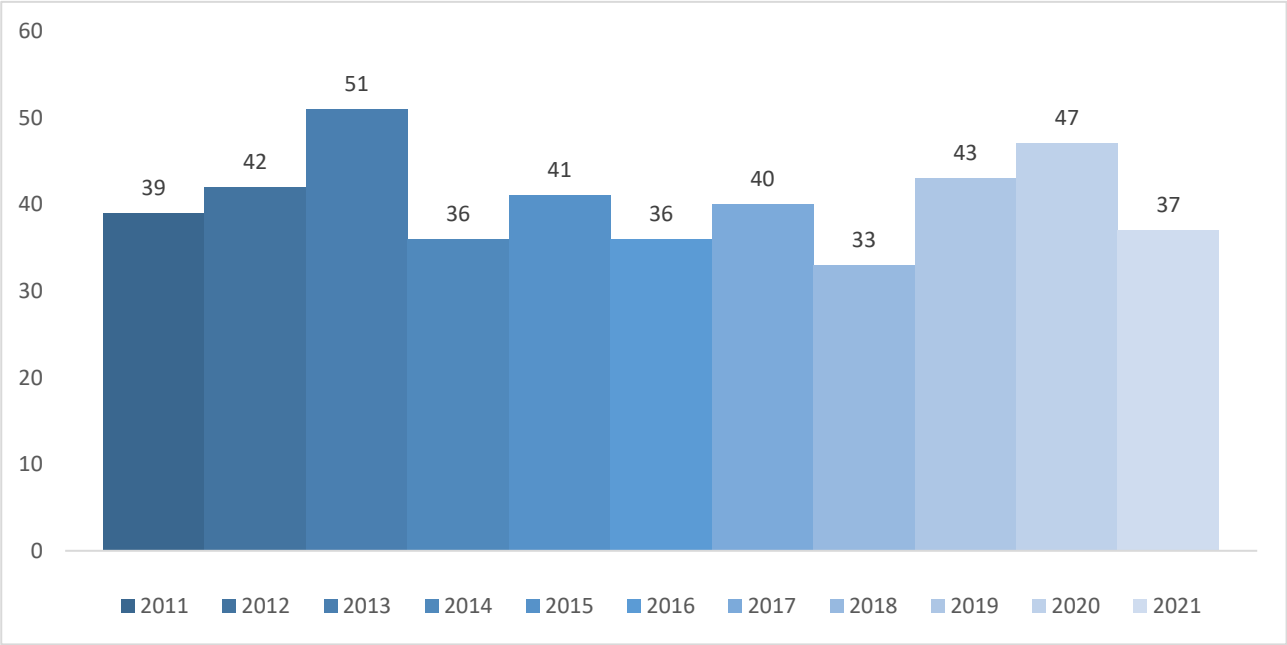


## 6.2 Tatsächliche Kinderzahlen

Nicht alle Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in Riederich wohnen, bleiben auch Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Gemeinde. Einige Kinder wechseln mit ihren Eltern den Wohnort. Daher ist es wichtig, nicht nur die Anzahl der Geburten in den Fokus zu nehmen, sondern die tatsächlichen Kinderzahlen zu betrachten.

Betrachtet man beispielsweise das Jahr 2021, so sind bei 37 „Riedericher“ Geburten insgesamt 40 Kinder in unserem Melderegister verzeichnet, die im Jahr 2021 (Stand: 31.12.2021) geboren wurden. Es sind also mehr Kinder durch Zuzug hinzugekommen, als durch Wegzug verloren gingen. Der positive Trend der Vorjahre setzt sich damit erfreulicherweise fort. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass sich die Gemeinde kontinuierlich verjüngt, wenn z. B. Bestandsimmobilien von jungen Familien erworben werden.

In nachfolgender Tabelle ist die Zahl der in 2021 geborenen und derzeit in Riederich gemeldeten Kinder im Vergleich zu den Vorjahren zu sehen:

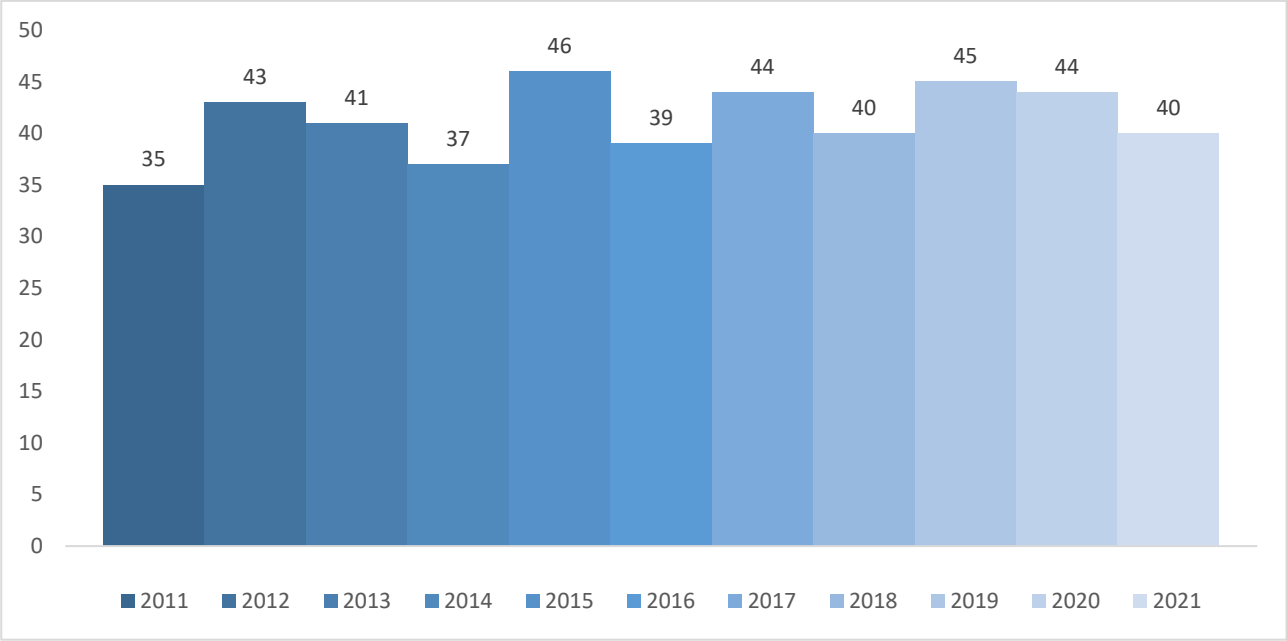


Ursachen für Weg- und Zuzüge sind vielschichtig, hängen aber oftmals sicherlich mit veränderten Lebens- und Familienmodellen sowie den gestiegenen Anforderungen in vielen Branchen der Berufswelt an die räumliche Flexibilität der Eltern zusammen.

Vor diesem Hintergrund sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Betreuungsanspruch nur dann eingefordert werden kann, wenn dieser Anspruch mindestens sechs Monate vor Entstehen des Betreuungsbedarfs bei der neuen Gemeinde angemeldet wird.

Spontane Umzüge und eine kurzfristige Anmeldung der Kinder in der neuen Kindertageseinrichtung werden zwar zum Wohle des Kindes angestrebt, können allerdings auch in Riederich aus ablauforganisatorischen Gründen nicht in jedem Falle unverzüglich gewährleistet werden.

# 7 Finanzierung auf örtlicher Ebene

Bezahlung der pädagogischen Fachkräfte, die Bereitstellung der Gebäude, Unterhaltungskosten und Sachmittel – die Kinderbetreuung ist nicht nur ein organisations- und planungsaufwendiges Arbeitsfeld, sondern erfordert auch einen enormen finanziellen Einsatz seitens der Gemeinde.

Der ohnehin stark defizitäre Bereich der Kinderbetreuung hat in den Zeiten der Corona-Pandemie, durch erhöhte laufende Kosten sowie geringerer Gebühreneinnahmen, nochmals gelitten und mit weitaus schlechteren Ergebnissen abgeschlossen.

## 7.1 Finanzielle Förderung für unter Dreijährige

### 7.1.1 Kostenübersicht U3

Die nachfolgende Grafik stellt den Finanzierungssaldo von Ausgaben und Einnahmen der vergangenen Jahre dar:

| Haushaltsjahr | Kinderkrippe | TigeR | Summe |
|---|---|---|---|
| 2019[4] | 96.694 € | 37.393 € | 134.087 € |
| 2020[5] | 169,287 € | 36.905 € | 206.192 € |
| 2021[6] | 131.446 € | 36.905 € | 168.351 € |

### 7.1.2 Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge U3

Der von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg empfohlene Richtwert hinsichtlich eines angemessenen Elternbeitrags an den Betriebskosten beträgt 20 % der Betriebsausgaben. Da die Eltern der TigeR-Kinder ihre Gebühren nicht an die Gemeinde Riederich bezahlen, errechnen sich die nachfolgenden Zahlen ausschließlich für die Kinderkrippe. Gleiche Konstellation ergibt sich bei den Betriebsausgaben.

[4] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2019; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten
[5] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2020; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten
[6] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2021; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

| Haushaltsjahr | Vereinnahmte Benutzungsgebühren | Summe der Betriebsausgaben | Kostendeckungsgrad |
|---|---|---|---|
| 2019[7] | 43.134 € | 400.786 € | 10,76 % |
| 2020[8] | 25.852 € | 287.043 € | 9,01 % |
| 2021[9] | 30.534 € | 441.874 € | 6,91 % |

Es wird sehr deutlich, dass die eingenommenen Benutzungsgebühren bei weitem nicht ausreichen, um einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 20 % zu erreichen. Die Corona-Pandemie hat hier nochmals zu einer deutlichen Verschlechterung geführt. Vereinnahmte Finanzzuweisungen des Landes haben hier zwar zu einer Teilkompensation der reduzierten Betreuungsgebühren geführt, allerdings sind diese haushaltrechtlich an anderer Stelle im Haushalt verbucht, weshalb diese Werte in die obenstehende Auflistung keinen Eingang gefunden haben.

Der erste Betreuungsmonat entspricht jeweils dem Eingewöhnungsmonat. In diesem Monat sind die Kinder nur stundenweise in der Einrichtung, so dass hierfür auch nicht die volle Gebühr entrichtet werden muss. Die Eltern bezahlen im ersten Monat gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Kinderkrippe immer 37,5 % der eigentlichen Betreuungsgebühr.

[7] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2019; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten
[8] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2020; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten
[9] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2021; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

## 7.2 Finanzielle Förderung für über Dreijährige

### 7.2.1 Kostenübersicht Ü3

Der kommunale Zuschussbedarf im Betreuungsbereich der Drei- bis Sechsjährigen stellt sich in Riederich wie folgt dar:

| Haushalts-jahr | Übergreifende Aufgaben der Kinderbetreuung | Kindergarten Auf der Raise | Kindergarten Bismarckstraße | Kindergarten Weiherstraße | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| 2019[10] | 93.487 € | 285.540 € | 230.244 € | 256.663 € | 865.934 € |
| 2020[11] | 155.369 € | 422.294 € | 452.734 € | 540.294 € | 1.570.691 € |
| 2021[12] | 207.708 € | 413.906 € | 524.757 € | 935.014 € | 2.081.385 € |

Anhand der Summen lässt sich ablesen, welchen Differenzbetrag die Gemeinde im jeweiligen Jahr aus eigenen Finanzmitteln aufzubringen hat. Jegliche Elternbeiträge, Zuschüsse oder Zuwendungen sind bei diesen Summen bereits verrechnet.

### 7.2.2 Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge Ü3

Wie im Kleinkindbereich wird auch im Bereich der über Dreijährigen ein Kostendeckungsgrad von 20 % empfohlen. Die Situation stellt sich für Riederich wie folgt dar:

| Haushaltsjahr | Vereinnahmte Benutzungsgebühren | Summe der Betriebsausgaben | Kostendeckungsgrad |
|---|---|---|---|
| 2019[13] | 172.251 € | 1.282.407 € | 13,43 % |
| 2020[14] | 96.714 € | 2.058.680 € | 4,70 % |
| 2021[15] | 125.038 € | 2.081.385 € | 6,01 % |

Der für Riederich erzielte Kostendeckungsgrad liegt auch im Ü3-Bereich nach wie vor deutlich unter dem empfohlenen Wert von 20 %. Dies bedeutet, dass in den letzten Jahren die Betreuung der Kinder zu einem wesentlich größeren Teil von Seiten

[10] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2019; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten
[11] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2020; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten
[12] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2021; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten
[13] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2019; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten
[14] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2020; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten
[15] Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2021; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

der Gemeinde finanziert wurde, als dies von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg empfohlen wird.

Auch im Ü3-Bereich haben vereinnahmte Finanzzuweisungen des Landes zu einer Teilkompensation der reduzierten Betreuungsgebühren geführt. Diese sind haushaltrechtlich an anderer Stelle im Haushalt verbucht, weshalb diese Werte in die obenstehende Auflistung keinen Eingang gefunden haben.

Eine stetig wiederkehrende Überprüfung der Betreuungsgebühren sowie Anpassungen unter Zugrundelegung der „gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ ist daher unerlässlich, um die Elternschaft moderat an den Gesamtkosten für die Kinderbetreuung zu beteiligen. Allerdings muss eine solche Erhöhung vertretbar sein, was die Gemeindeverwaltung, ob der eingeschränkten Betriebe zu Lasten der Elternhäuser aktuell nicht gegeben sieht.

Wie im U3-Bereich ist auch im Ü3-Bereich der erste Betreuungsmonat als Eingewöhnungsmonat ausgestaltet. Im Gegensatz zur Kinderkrippe erstreckt sich die Eingewöhnung in den Kindergärten i. d. R. nur auf zwei anstatt vier Wochen. Die Eltern bezahlen im ersten Monat gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in den Kindergärten immer 68,75 % der eigentlichen Betreuungsgebühr.

# 8 Fazit und Ausblick

Der dramatische und sich noch verschärfende Fachkräftemangel ist und bleibt im Bereich der Kinderbetreuung in den nächsten Jahren die größte Herausforderung für die Träger der Kindertageseinrichtungen. Hinzu kommt auch im Jahr 2021/2022 die Bewältigung der Corona-Pandemie, die von den Teams vor Ort viel abverlangt, aber auch immer wieder zu Einschränkungen im Betrieb führen wird.

Allgemein gilt es daher in der kurzfristigen Betrachtung mit aller Kraft und neuen Denkansätzen die Betriebe in den Kindergärten zu stabilisieren, vorhandenes Personal zu binden und neue Fachkräfte durch kreative Ansätze zu gewinnen, um so im besten Fall die Betreuungsumfänge sukzessive wieder hochfahren zu können.

Mittel- bis langfristig gilt es als nächsten, unabdingbaren Meilenstein für eine nachhaltige und leistungsfähige Ü3-Betreuung, in die Planung einer neuen Betreuungskonzeption einzusteigen. Eine Sanierung der für diese Nutzung nicht ausgelegten Bestandsgebäude wird weiterhin als weder wirtschaftlich noch ablauftechnisch realisierbar angesehen. Aufgrund der Grundstückskäufe in 2020 in der Hegwiesenstraße und dem Kauf der Bestandsimmobilie Weiherstraße 25 bestehen hier zumindest in Bezug auf die benötigten Flächen ausreichend Potentiale.

Die aktuellen Platzkapazitäten in der Ü3-Betreuung sind ausreichend, doch basieren sie auf einem zeitlich befristeten Modulbau, sowie den in die Jahre gekommenen und für diese Betreuungsformen eigentlich nicht geeigneten Bestandsgebäuden. Mit Blick auf die Zuzugsgewinne der letzten Jahre und nach wie vor geplantes Neubaugebiet „Mühlberg IV“, zunehmenden Rückstellungen von Kindern, sowie der Verschiebung des Einschulungsstichtages werden diese Platzzahlen auch langfristig benötigt.

Die räumliche und zahlenmäßige Betreuungssituation im U3-Bereich ist aktuell noch ausreichend. Die nach wie vor gute Belegungssituation der Krippe sowie die Zahl der Betreuungsplätze im U3-Bereich in Relation zur Zahl aller unter Dreijährigen sind sollten aber allen Beteiligten Indiz genug sein, dass mit weiterhin zunehmender Arbeitstätigkeit der Eltern auch in diesem Bereich die Nachfrage in den kommenden Jahren noch weiter steigen kann. Andere Gemeinden halten bereits heute ein Platzangebot für 40 – 50 % der unter Dreijährigen vor. Eine Größenordnung die mittel- bis langfristig sicherlich auch Riederich erfüllen muss.

Die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit, was einerseits für die Arbeit der Kolleginnen vor Ort aber auch den tatsächlichen Bedarf spricht. Auch mit Blick auf den Rechtsanspruch auf einen Ganztagesbetreu-

ungsplatz in der Grundschule, ist die im Jahr 2015 getroffene Entscheidung, den ehemaligen Fachklassentrakt für die Nutzung als Kernzeit- und Ganztagesbetreuung zu sanieren ist absolut richtig und wichtig. Diese Einrichtung wird in Zukunft nicht nur zusätzliche Betreuungsplätze anbieten, sondern auch die entsprechenden Räumlichkeiten hierfür vorhalten müssen. Großes Bedenken sieht die Gemeindeverwaltung allerdings bei der Leistbarkeit der personellen Ausstattung, da das Team nicht nur zahlenmäßig deutlich wachsen werden muss, sondern auch das Fachkrafterfordernis zum Problem bei der Personalfindung werden wird.

Die anstehenden baulichen Erfordernisse, die Personalgewinnung sowie –bindung stellen für die Gemeinde Riederich in den kommenden Jahren einen enormen Kraftakt am Rande der Leistungsfähigkeit dar. Dennoch muss klar sein, dass es sich nicht nur um eine verbindlichen Pflichtaufgabe, sondern zu aller erst um eine Investition in unser aller Zukunft handelt. Die Bestrebungen der Gemeinde sollten daher auch in Zukunft darauf ausgerichtet sein, sehr gute Voraussetzungen für Familien zu schaffen, so dass die Gemeinde als familienfreundliche und lebenswerte Kommune wahrgenommen wird.

Riederich, den 19.01.2022

Marcel Straub
Leiter des Amtes für
Zentrales und Bürgerservice